

# Rechtsprechung/ Gesetzgebung

Florian Endrös, Paris

Der Autor ist Partner der Sozietät Baum & Cie, Paris. Er arbeitet in komplexen internationalen Gerichtsverfahren und ist spezialisiert auf technische Beweisverfahren im Bereich Produkthaftung und Anlagenbau.  
Florianendros@baumcie.com

## Frankreich: Rechtsprechungsänderung zur Beweislast bei einem Sachmangel oder fehlender Vertragsgemäßheit während der vertraglichen Garantie

Die Handelskammer der Cour de Cassation hat am 12. Oktober 2004 eine grundlegende Entscheidung zur Beweislast bei einem Sachmangel oder einer fehlenden Vertragsgemäßheit während der vertraglichen Garantie gefällt, die im Gegensatz zu den wesentlichen Literaturmeinungen in Frankreich und der Rechtsprechung der ersten Zivilkammer des Kassationsgerichtshofs steht. Hier hatte die erste Zivilkammer des Kassationsgerichtshofs in einer älteren Entscheidung vom 5. November 1996 genau gegenteilig entschieden.

Beide Kammern mussten über die Frage entscheiden, ob der Käufer oder Verkäufer während der Zeit der vertraglichen Garantie den Beweis dafür erbringen muss, dass die Kaufsache mangelfrei oder mangelbehaftet war, wenn die Kaufsache in einen Schadenfall verwickelt war.

Im Urteil vom 5. November 1996 der ersten Zivilkammer ging es um ein Kraftfahrzeug, das während der vertraglichen Garantie durch einen Brand zerstört wurde.<sup>1</sup>

In diesem Urteil hatte der Kassationsgerichtshof ausgeführt, dass das Kraftfahrzeug während der vertraglichen Garantie abgebrannt ist und ein äußerer Einfluss auf die Kaufsache nicht erkennbar war, so dass offensichtlich nur ein innerer elektrischer Defekt des Systems für den Brand ursächlich werden konnte.

Im neuen Fall vom 12. Oktober 2004 führt die Handelskammer des Kassationsgerichtshofs aus, dass dem Käufer die Beweislast für alle seine Ansprüche gegen den Verkäufer obliegt und er deswegen auch während der vertraglichen Garantie das Vorliegen der Garantiebedingungen im Einzelnen nachweisen muss.<sup>2</sup>

Im Weiteren sollen zunächst die Beweisführung beim Sachmangel und bei fehlender Vertragsgemäßheit nach französischem Recht sowie die Beweislastverteilung zwischen Verkäufer, Hersteller und Käufer erörtert werden.

### *Beweismöglichkeiten nach französischem Recht*

Selbstverständlich muss nach den französischen Verfahrensgrundsätzen wie nach deutschem Recht der Anspruchsteller die Voraussetzung für das Vorliegen seines Anspruchs nachweisen. Die Beweisführung nach dieser klassischen Beweislastverteilung ist teilweise durch die Rechtsprechung vereinfacht worden.

In der Regel erfolgt im Bereich des industriellen Risikos bzw. der Produkthaftung der Nachweis des Fehlers bzw. Mangels oder der fehlenden Vertragsgemäßheit durch Sachverständigenverfahren. Der Sachverständigenbeweis ist in der französischen Rechtspraxis der Klassiker in diesem Bereich.<sup>3</sup>

Im französischen Prozessrecht zwar vorhanden, aber in der Praxis völlig aussichtslos und ohne Rechtswirkung ist der Zeugenbeweis. Der Beweiswert von Zeugenaussagen ist in der Regel völlig unerheblich. In der Praxis kommen Zeugenaussagen nur im Rahmen von gerichtlichen Sachverständigenverfahren Bedeutung zu. Das Beweismittel ist jedoch dann der Sachverständigenbericht und nicht die Zeugenaussage als solche.

Die Beweisführung wurde dem Geschädigten bei industriellen Risikofällen durch die Rechtsprechung jedoch insofern erleichtert, als diese ähnlich dem deutschen Anscheinsbeweis den Beweis nach den Grundsätzen „res ipsa loquitur“ zugelassen hat. In einer Entscheidung der ersten Zivilkammer vom 2. Dezember 1992 hat das Gericht kraft ersten Anscheins den Beweis für das Vorliegen eines Sachmangels bei einer Maschine für erbracht erachtet, die über 960 Betriebsstunden aufwies, regelmäßig gewartet wurde und keinerlei äußere Eingriffe oder Anzeichen

1 Cass. civ. I v. 5.11.1996, bull. civ. I 1996 Nr. 386, 270.

2 Cass. com. 2004 Nr. 185, 212.

3 Endrös, Das französische Beweisverfahren: Ein beunruhigender Klassiker, PHi 98, 77 ff.

4 Cass. Civ. I v. 2.12.1992, bull civ. I, Nr. 303, S. 198. S.a. Endrös in Kullmann/Pfister Produzentenhaftung, Produkthaftung in Frankreich 10/2004.

5 Jérôme Huet, Contrats civil et commerciaux LGDJ 2003.

für Drittverschulden vorlagen. Daher – so die erste Zivilkammer des Kassationsgerichtshofs – sei davon auszugehen, dass die Sache mangelbehaftet sei.<sup>4</sup>

In logischer Fortführung dieser Rechtsprechung hatte dann die erste Zivilkammer am 5. November 1996 für die vertragliche Garantiezeit eines Kraftfahrzeugs ausgeführt, dass mangels offensichtlicher Dritteinwirkung nur ein Sachmangel den Schaden erklären könne, so dass nach dem Anscheinsbeweis dieser als vorliegend erachtet werden könne. Mit der Entscheidung vom 12. Oktober 2004 weicht die Handelskammer von dieser Rechtsprechung ab, ohne jedoch in vollständigem Widerspruch dazu zu stehen.

Die Handelskammer hat nun in einer Verkäufer- und Herstellerfreundlicheren Rechtsprechung ausgeführt, dass das Auftreten eines Schadens in der Garantiezeit nicht einen ausreichenden Anschein für das Vorliegen eines Sachmangels oder einer fehlenden Vertragsgemäßheit darstellt. Da die Entscheidung jedoch äußerst klar abgefasst ist und feststellt, dass der Käufer auf jeden Fall die Voraussetzungen der vertraglichen Garantie nachweisen muss und da diese auf jeden Fall an die ordnungsgemäße Verwendung und Wartung der Kaufsache gebunden ist, erscheint es wahrscheinlich, dass der Käufer nach dieser neuen Rechtsprechung sowohl im Rahmen der vertraglichen als auch der gesetzlichen Garantie positiv das Vorliegen eines Sachmangels oder einer fehlenden Vertragsgemäßheit beweisen muss, so dass fehlende Anhaltspunkte für Dritteinwirkungen nicht mehr zur Beweisführung ausreichen. Die Beweisforderungen sind somit verschärft.

Die Beschneidung des Anscheinsbeweises ändert jedoch nichts an der grundsätzlichen Beweislastverteilung.

### *Beweislast für das Vorliegen eines Sachmangels oder der fehlenden Vertragsgemäßheit*

Interessanterweise haben beide Kammern des Kassationsgerichtshofs die Revisionskläger mit ihrer Beanstandung, die Instanzgerichte hätten die Beweislast umgekehrt, abgewiesen. Sowohl die Handelskammer am 12. Oktober 2004 als auch die erste Zivilkammer am 5. November 1996 haben ausgeführt, dass die Beweislast grundsätzlich dem Antragsteller obliegt. Mit Übergabe der Sache erfüllt grundsätzlich der Verkäufer seine Hauptleistungspflicht gem. 1315 Abs. 2 Code civil, so dass die Beweislast auf den Erwerber übergeht, wenn dieser Gewährleistungsansprüche geltend macht. In der Praxis und insbesondere bei den oben geschilderten Brandfällen ist die Beweisführung für den Hersteller und Verkäufer selbstverständlich genauso schwer wie für den Käufer.

Es ist für den Hersteller kaum möglich, die Mangelfreiheit oder Dritteinwirkung beim Käufer und Benutzer zu finden und zu beweisen. Gleiches gilt für den Erwerber, dem dieser Beweis bei einer totalen Zerstörung der Kaufsache abgeschnitten ist.

Selbst wenn die Kaufsache im Bereich des industriellen Risikos und der Produkthaftung in der Regel nicht vollständig vernichtet oder zerstört ist und im Rahmen von Sachverständigenverfahren tatsächlich gegebenenfalls Mängel bzw. die Mangelfreiheit festgestellt werden kann, stellt sich die Frage, wer das Risiko der unmöglichen Beweisführung zu tragen hat.

Nach der traditionellen französischen Rechtsprechung wäre die Frage relativ schnell beantwortet und das Risiko der unmöglichen Beweisführung vom Hersteller bzw. vom Verkäufer zu tragen, der aufgrund des In-Verkehr-Bringens von Produkten daraus wirtschaftlichen Nutzen zieht. Von dieser industriefeindlichen Sichtweise scheint die Rechtsprechung jetzt abzurücken. Die Rechtslehre schlägt vor, für eine bestimmte

Zeit die Beweislast zu Lasten des Verkäufers und Herstellers umzukehren und nach Ablauf dieser Zeit die klassischen Beweisgrundsätze wieder aufleben zu lassen.<sup>5</sup> Erfreulich ist jedoch, dass zumindest die Handelskammer des Kassationsgerichtshofs offensichtlich erkannt hat, dass eine systematische industriefeindliche Rechtsprechung in der letzten Konsequenz für den französischen Verbraucher und Arbeitnehmer nicht unbedingt und immer vorzugswürdig ist.

Stefan Lenze, München

Der Autor ist Rechtsanwalt in der internationalen Sozietät Lovells, München.  
Stefan.Lenze@lovells.com

## Deutschland: „Life tastes good“ – Die Fälle „Coca-Cola“ und „Haribo- Lakritz“

„A Coke is a Coke, and no amount of money can get you a better one“, sagte Andy Warhol 1975. Ein deutscher Verbraucher wandte kürzlich gegen dieses Paradigma und verklagte die Coca-Cola GmbH vor dem Landgericht Essen wegen eines angeblichen Produktfehlers des bekannten Erfrischungsgetränks auf Zahlung eines Schmerzensgelds.<sup>1</sup> Derselbe Kläger war bereits 2002 im Berufungsverfahren gegen Masterfood vor dem OLG Düsseldorf unterlegen. Dort hatte er behauptet, dass sein regelmäßiger Verzehr der Schokoriegel „Mars“ und „Snickers“ seine Erkrankung verursacht habe.<sup>2</sup>

Haribos „Matador Mix“ hat es bislang nicht bis ins Museum of Modern Art geschafft, dafür fand sich der Süßwarenhersteller unlängst im Gerichtssaal des OLG Köln wieder.<sup>3</sup> Dort wurde über die Berufung einer Klägerin entschieden, die Haribo wegen eines angeblichen Produktfehlers des erfolgreichen Lakritz-Produkts verklagt und in erster Instanz verloren hatte.<sup>4</sup>

### Die Coca-Cola Entscheidung

Im Coca-Cola Fall hatte der 48-jährige Kläger behauptet, er habe aufgrund des regelmäßigen Konsums des Erfrischungsgetränks Diabetes entwickelt. Aufgrund „berufsbedingten Stresses“ als Richter habe er vier Jahre lang an jedem Arbeitstag mindestens zwei Riegel Schokolade und einen Liter Coca-Cola konsumiert, bevor 1998 bei ihm Diabetes diagnostiziert wurde.

Das LG Essen entschied weder darüber, ob generell ein Kausalzusammenhang zwischen dem Konsum von Coca-Cola oder anderen zuckerhaltigen Erfrischungsgetränken und der Erkrankung an Diabetes besteht, noch darüber, ob Coca-Cola im konkreten Fall der Grund für die Erkrankung des Klägers war. Ein Anspruch auf Schmerzensgeld nach §§ 823 Abs. 1, 847 BGB, schied nach

Ansicht des Gerichts schon deshalb aus, weil Coca-Cola kein fehlerhaftes Produkt darstelle.

### Kein Konstruktionsfehler

In Übereinstimmung mit der Fehlerdefinition in § 3 ProdHaftG stellt das LG Essen fest, dass ein Produkt fehlerhaft ist, „wenn es nicht die Sicherheit bietet, (...) die berechtigterweise erwartet werden kann.“ In diesem Zusammenhang beruft sich das Gericht auf bereits existierende Rechtsprechung zu Tabakprodukten<sup>5</sup>, alkoholischen Getränken<sup>6</sup> und Süßwaren<sup>7</sup>. Nach dieser Rechtsprechung liege kein Konstruktionsfehler vor, wenn die von dem Produkt typischerweise ausgehenden Gefahren den Verbrauchern bekannt sind und von ihnen in Kauf genommen werden.

Nach Ansicht des LG Essen war spätestens seit den 90er-Jahren allgemein bekannt, dass der Dauerkonsum von zuckerhaltigen Getränken erhebliche Gesundheitsgefahren mit sich bringt. Die Verbraucher wüssten, dass die „klassische“ Variante von Coca-Cola einen nicht unerheblichen Zuckeranteil enthält, was man auch an dem typischen süßen Geschmack erkennen könne. Der süße Geschmack sei eine produkttypische Eigenschaft von Coca-Cola, die die Verbraucher schätzten. Aus Sicht der Verbraucher stelle Süßstoff in einer „klassischen“ Coca-Cola keine akzeptable Konstruktionsalternative dar.

Es sei darüber hinaus auch nicht erforderlich, dass jeder einzelne Verbraucher eine konkrete Vorstellung von den möglicherweise drohenden Folgen exzessiven Zuckerkonsums habe. Das allgemeine Gefahrenbewusstsein sei insofern ausreichend. Insbesondere müssten die Verbraucher keine Detailkenntnisse über die verschiedenen Krankheitsbilder und deren komplexe Verursachungsmöglichkeiten besitzen.

Das LG Essen weist außerdem darauf hin, dass bei der Bestimmung des Umfangs der Verkehrssicherungspflicht von den Verbrauchern eine gewisse Eigenverantwortung

1 LG Essen, Urte. v. 12.5.2005, Az. 16 O 265/01, veröffentlicht in NJW 2005, 2713.

2 OLG Düsseldorf VersR 2003, 912.

3 OLG Köln, Urte. v. 7.9.2005, Az. 27 U 12/04 NJW 2005, 3292.

4 Brock, Phi 2004, 184 f.

5 Z.B. LG Bielefeld NJW 2000, 2514; OLG Frankfurt a.M. NJW-RR 2001, 1471; LG Arnsberg NJW 2004, 232; OLG Hamm NJW 2005, 295.

6 OLG Hamm NJW 2001, 1654.

7 OLG Düsseldorf VersR 2003, 912 (Schokoriegel).

zu verlangen sei. Der Hersteller dürfe annehmen, dass die Kenntnis typischer Gefahrenquellen einem Erwachsenen durch seine Erziehung, Lebens- und Berufserfahrung, die Schule sowie die Medien vermittelt werde. Dass der Dauerkonsum zuckerhaltiger Produkte zu Übergewicht und Folgeschäden, wie Herz-Kreislauf- und Stoffwechselerkrankungen (zu denen auch Diabetes mellitus Typ-2 gehört) führen könne, habe ein durchschnittlicher und durch ein generelles Risikobewusstsein sensibilisierter Verbraucher aus den genannten Erkenntnisquellen in Erfahrung bringen können. Wenn einzelne Verbraucher von diesen Möglichkeiten aus Desinteresse, Verdrängung oder sonstigen in ihrer Person liegenden Gründen keinen Gebrauch machten, führe dies nicht zu einer Erweiterung des Pflichtenkreises. Entsprechend weist Coca-Cola keinen Konstruktionsfehler auf.

#### *Kein Instruktionsfehler*

Nach Auffassung des LG Essen hat die Beklagte Coca-Cola außerdem weder unzulässig beworben oder die Verbraucher getäuscht, noch hat sie es unzulässigerweise unterlassen, auf dem Produkt spezifische Angaben bezüglich einer Konsumhöchstmenge zu machen. Den Werbeaussagen der Beklagten könne man auch nicht entnehmen, dass ein Dauerkonsum von Coca-Cola nicht zu Gesundheitsschäden führen könne. Die „Frequently Asked Questions“ (FAQs) auf der US-amerikanischen Homepage des Konzerns, nach denen es keinerlei wissenschaftlichen Beweis dafür gäbe, dass der Konsum von Coca-Cola im Zusammenhang mit Diabetes stehe, hatten nach Ansicht des Gerichts jedenfalls keinen Einfluss auf die Erwartungen der deutschen Verbraucher.

Das weitere Vorbringen des Klägers, die Beklagte manipulierte in vielfältiger Weise die Politik sowie die öffentliche Meinung und verhindere die Forschung, greift nach Ansicht des LG Essen nicht. Diese Anschuldigungen waren durchwegs unsubstantiiert und größtenteils nicht relevant.

Nach Auffassung des LG Essen habe es die Beklagte auch nicht versäumt, auf den Getränkeflaschen spezielle Warnhinweise bezüglich des angemessenen Konsums des Erfrischungsgetränks anzubringen. Insbesondere bestehe keine Verpflichtung, eine Konsumhöchstmenge anzugeben, da eine solche nicht auf allgemein gültige Weise definiert werden könne. Die Verbraucher seien bezüglich der Konsumhöchstmenge bereits deshalb hinreichend informiert, weil es allgemein bekannt ist, dass ein höherer Konsum auch ein größeres Gesundheitsrisiko zur Folge haben könne.

#### *Keine Vorlage zum EuGH*

Das erstinstanzliche Gericht wies schließlich den Antrag des Klägers ab, den Rechtsstreit im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 234 EGV dem EuGH vorzulegen. Es wies darauf hin, dass seine Interpretation des Fehlerbegriffs mit der Definition in Art. 6 der Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG übereinstimme und schon deshalb keine Notwendigkeit bestehe, interpretatorische Leitlinien des EuGH einzuholen. Hinzu kommt, dass die Entscheidung auf der Basis von §§ 823, 847 BGB erging, die von der Harmonisierungsfunktion der Richtlinie ohnehin nicht erfasst sind (Art. 13 der Richtlinie 85/374/EWG).

#### *Die Haribo-Lakritz Entscheidung*

In der Haribo-Entscheidung nahm die Klägerin die Beklagte auf Zahlung von Schmerzensgeld und Ersatz materieller Schäden in Anspruch. Nach den Tatsachenfeststellungen hatte die Klägerin über einen Zeitraum von mehreren Monaten hinweg täglich eine 400 g-Packung Lakritz der Sorte „Matador-Mix“ verzehrt. Aufgrund des Lakritzkonsums, so die Klägerin, seien bei ihr im Februar 2003 Herzrhythmusstörungen aufgetreten, wegen derer sie ins Krankenhaus eingeliefert werden musste. Ursache der Herzrhythmusstörungen sei die in Lakritz enthaltenen Substanz Glycyrrhizin, die den Blutdruck erhöhen kann. Die Klägerin

machte geltend, dass Haribo vor möglichen Gesundheitsrisiken der Lakritz-Produkte hätte warnen müssen.

Auch das OLG Köln befasste sich nicht mit der behaupteten Kausalität des Lakritzkonsums für die gesundheitlichen Probleme der Klägerin. Das Gericht entschied, dass der „Matador-Mix“ jedenfalls nicht mit einem Instruktionsfehler behaftet war und deshalb sowohl eine Haftung nach §§ 1, 3 Abs. 1 a) ProdHaftG als auch nach § 823 Abs. 1 BGB ausscheide. Haribo sei insbesondere nicht dazu verpflichtet, einen Warnhinweis auf der Verpackung anzubringen. Das deutsche Gesundheitsministerium empfahl einen solchen Verzehrhinweis nur für Lakritz-Produkte mit einem Glycyrrhizin-Gehalt von über 0,2 %. Demgegenüber variierte der im „Matador-Mix“ enthaltene Glycyrrhizin-Gehalt nach dem unbestrittenen Prozessvortrag von Haribo zwischen 0,08 % und 0,18 %. Die von der Klägerin sichergestellte Lakritzmischung, die sie den Polizeibehörden im Rahmen einer Strafanzeige zur Untersuchung überlassen hatte, wies einen Glycyrrhizin-Gehalt von 0,12 % auf.

Das Gericht führte aus, dass die Verpflichtung zum Aufdruck von Warnhinweisen nicht auf die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen bezüglich der Zusammensetzung und Etikettierung eines Produkts beschränkt sei. Eine Haftung käme insoweit in Betracht, wenn die jeweiligen Fachkreise über gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse verfügten, die konkrete Warnhinweise erforderlich erscheinen ließen. Dies sei auch dann der Fall, wenn entsprechende Auflagen in Form von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen (noch) nicht bestehen, weil der entsprechende Bereich noch unreguliert ist oder vorhandene ältere Regelungen den neueren Erkenntnissen noch nicht angepasst sind.

Bei glycyrrhizinhaltigen Lebensmitteln liege ein solcher Fall nicht vor. Der Lebensmittelausschuss der Europäischen Union habe sich

erst unlängst mit der Frage befasst, welche gesundheitlichen Gefahren vom Genuss glycyrrhizinhaltiger Lebensmittel ausgehen. Daraufhin sei am 29. April 2004 die Richtlinie 2004/77/EG zur Kennzeichnung bestimmter Lebensmittel, die Glycyrrhizinsäure und deren Ammoniumsalz enthalten, zur Änderung der bis dahin bestehende Richtlinie 94/54/EWG erlassen worden. Diese Richtlinie verlange keinen entsprechenden Warnhinweis. Nach der Richtlinie müssen Produkte, die einen Anteil von Glycyrrhizinsäure oder deren Ammoniumsalz von 0,4 % (mehr als das Doppelte der Konzentration in Haribos „Matador-Mix“) enthalten, den Hinweis enthalten, dass der übermäßige Verzehr wegen möglicher Gesundheitsgefahren vermieden werden sollte. Damit diese Informationen für den Verbraucher verständlich sind, sollte der allgemein bekannte Begriff „Lakritzextrakt“ verwendet werden. Das Gericht wies darauf hin, dass die neue Richtlinie das Ergebnis einer intensiven wissenschaftlichen Diskussion war und den Empfehlungen eines internationalen Expertengremiums folge. Es könne daher nicht davon ausgehen, dass die daraufhin getroffenen Maßnahmen der Europäischen Kommission unzureichend seien.

#### *Kommentar*

Andy Warhol hatte also Recht, was den Stellenwert einer echten Coca-Cola angeht, und vor einer Lakritz-Klagewelle müssen sich europäische Süßwarenhersteller so bald auch nicht fürchten. Die deutschen Richter haben sich von den Argumenten der Kläger jedenfalls uneingedrückt gezeigt und die Klagen abgewiesen. Beide Entscheidungen sprechen dabei aktuelle Fragen der europäischen Produkthaftungspraxis an.

#### *Einwand der Einhaltung sicherheitsrechtlicher Vorschriften*

Die Entscheidung des OLG Köln befasst sich mit der in Europa derzeit stark diskutierten Thematik einer „regulatory compliance defence“. Mit dieser Frage wird sich auch die Europäische Kommis-

sion in ihrem kommenden Bericht zur Anwendung der Produkthaftungsrichtlinie beschäftigen.<sup>8</sup> Das OLG Köln stellt im Einklang mit der deutschen Rechtsprechung klar, dass die Einhaltung sicherheitsrechtlicher Vorschriften keinen absoluten Verteidigungseinwand darstellt. Zu erwähnen ist außerdem, dass auch § 1 Abs. 2 Nr. 2 ProdHaftG (Art. 7 d) der Produkthaftungsrichtlinie) keine Anwendung findet, solange die entsprechenden Rechtsvorschriften nicht genau vorschreiben, wie das Produkt herzustellen ist („so und nicht anders“).

Die deutschen<sup>9</sup> und österreichischen<sup>10</sup> Gerichte verorten die Thematik der „regulatory compliance“ bei der Prüfung des Produktfehlers (§ 3 ProdHaftG, Art. 6 der Produkthaftungsrichtlinie). Danach enthalte die Einhaltung sicherheitsrechtlicher Vorschriften zwar keinen definitiven Beweis für die Fehlerfreiheit des Produkts. Sie indiziere aber zumindest, dass das Produkt keinen Fehler habe. Praktisch bedeutet dies: Wenn ein Produkt mit allen Sicherheitsgesetzen und Verordnungen übereinstimmt, liegt es typischerweise am Kläger darzulegen und zu beweisen, wieso das „nicht gut genug“ ist.

Das OLG Köln weist darauf hin, dass Verordnungen nicht immer alle relevanten Aspekte abdecken und auch nicht immer auf dem neuesten Stand sind, so dass ihre Einhaltung nicht automatisch zur Fehlerfreiheit des Produkts führen könne. Das Gericht stellt jedoch auch klar, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften, die die Sicherheit eines Produkts im Detail regeln und auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, zum Schutz der Verbraucher in der Regel ausreichend sind. Insbesondere macht das OLG Köln deutlich, dass es nicht bereit ist, die Empfehlungen einer internationalen Expertengruppe in Zweifel zu ziehen.

Mit diesen Ausführungen zur „regulatory compliance“ befindet sich das OLG Köln auf einer Linie mit dem US-amerikanischen Produkthaftungsrecht, das eine automatische „regulatory compli-

ance defence“ entgegen einer verbreiteten Meinung in dieser Allgemeinheit nicht kennt.<sup>11</sup> Auch in den meisten US-amerikanischen Bundesstaaten spielt die Einhaltung sicherheitsrechtlicher Vorschriften bei der Prüfung der Fehlerhaftigkeit des Produkts eine wichtige Rolle.<sup>12</sup>

### *Consumer expectations test*

Das LG Essen sieht es mit der übrigen deutschen Rechtsprechung als selbstverständlich an, dass der in den USA und zunehmend auch in Europa in Ungnade gefallene „consumer expectations test“ auch bei Konstruktionsfehlern Anwendung findet. Das Gericht führt zur Bewertung der Sicherheit von Coca-Cola insbesondere keine Kosten-Nutzen-Analyse durch, wie sie zunehmend in der Literatur vorgeschlagen wird.<sup>13</sup>

Dies sollte die Kritiker der Kosten-Nutzen-Analyse allerdings nicht entmutigen. Lebens- und Genussmittel sind in vielerlei Hinsicht besondere Produkte und Verbrauchererwartungen in den meisten Fällen ein geeigneter Test für deren Sicherheit. Wenn die Verbraucher angemessen über die Risiken solcher Produkte informiert sind, gibt es typischerweise keinen Anwendungsbereich für eine generelle Kosten-Nutzen-Analyse. Im Vordergrund stehen hier die informierte Konsumententscheidung der Verbraucher und ihre persönliche Präferenzen. Die Verbraucher stellen auf dieser Basis sozusagen ihre eigene Kosten-Nutzen-Bewertung an, und wenn es um Lebens- oder Genussmittel geht, können sie das in der Regel auch. Entsprechend weist das LG Essen darauf hin, dass die Verbraucher Süßstoff in einer klassischen Cola nicht als gleichwertiges Alternativdesign akzeptieren würden. Stimmt: Wer keine richtige Cola mag, kann eine Cola-Light wählen.

- .....
- 8 Vgl. Lovells, *Produkthaftung in der Europäischen Union: Ein Bericht für die Europäische Kommission*, Februar 2003, [http://europa.eu.int/comm/enterprise/regulation/goods/docs/liability/studies/lovells-study\\_de.pdf](http://europa.eu.int/comm/enterprise/regulation/goods/docs/liability/studies/lovells-study_de.pdf).
- 9 OLG Hamm NJW-RR 2001, 1248, 1249 (Nautic Jet); OLG Düsseldorf VersR 2003, 912 (Schokoriegel).
- 10 Urt. v. 16.4.1997 – Az. 7 Ob 2414/96t (Nullleiter); Beschluss v. 16.7.1998 – Az. 6 Ob 157/98a (Küchenofen).
- 11 Etwas anderes ist die sog. *federal pre-emption defence*. Sie beruht auf dem Vorrang von Bundes- vor einzelstaatlichem Recht. Der Haftungsausschluss bei Einhaltung sicherheitsrechtlicher Vorschriften des Bundesrechts soll sicherstellen, dass die einheitlichen und abschließenden Sicherheitsstandards nicht durch das (auf Ebene der Bundesstaaten geregelte) Produkthaftungsrecht unterlaufen wird. Hier lassen sich in bestimmten Fällen Parallelen zum europäischen Sicherheitsrecht ziehen und es spräche m.E. Einiges für eine „Community pre-emption defence“.
- 12 Vgl. *Third Restatement of the Law of Torts: Products Liability* § 4 (b).
- 13 Vgl. z.B. MünchKomm/Wagner BGB § 823 Rn. 573 u. ProdHaftG § 3 Rn. 31; Lenze, *German Product Liability*, in: Fairgrieve, *Product Liability in Comparative Perspective*, Cambridge University Press, 2005, 100, 109 ff.